



**A-Post**  
Gemeinderat Degersheim  
Hauptstrasse 79  
9113 Degersheim

17. November 2015

Geschäft Nr. 15-6811

**Gemeinde Degersheim: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Hallenbad**

Das Hallenbad von Degersheim ist ein Teil des ehemaligen Kurareals Sennrüt. Das ehemalige Kurhaus wird heute für Wohnzwecke (Alterswohnungen) genutzt. Die Umzonung des Kurareals in Wohnzone erfolgte, mit Ausnahme der Parzelle mit dem Hallenbad, bereits 2009. Seit Juni 2014 ist auch der Betrieb des Hallenbades eingestellt. Der Bedarf für eine Kurnutzung sowie eine zusätzliche öffentliche Nutzung seien nicht mehr gegeben. Mit der Umzonung der Fläche in die Wohnzone W3, analog der angrenzenden Parzellen, sollen Möglichkeiten für attraktiven Wohnraum geschaffen werden.

Der Teilzonenplan Hallenbad wurde vom Gemeinderat am 30. Juni 2015 erlassen. Das Anzeige- und Auflageverfahren sowie das Referendumsverfahren wurden ordnungsgemäss durchgeführt.

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Genehmigungsprüfung ergibt folgendes:

- Hinweis des Amtes für Umwelt und Energie im Hinblick auf ein allfälliges Baubewilligungsverfahren:  
Gemäss dem Kataster der belasteten Standorte sind im fraglichen Gebiet keine Belastungen bekannt. Sollte wider Erwarten während Bauarbeiten verschmutztes Material zum Vorschein kommen, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600; abgekürzt TVA) sicherzustellen.
- Hinweis der Fachstelle Naturgefahren:  
Im Planungsbericht fehlt das Thema Naturgefahren. Gemäss Gefahrenkarte ist keine Gefährdung ersichtlich.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

#### **Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Aufteilung der Gebühren:

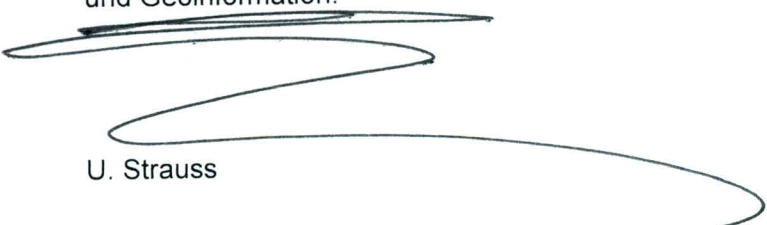
|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Amt für Raumentwicklung und Geoinformation | Fr. 400.-- |
| Amt für Umwelt und Energie                 | Fr. 100.-- |

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:



U. Strauss

#### **Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

#### **Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt und Energie
- Tiefbauamt